Verschuldungsquote
(leverage ratio)

-- Anforderungen an die Ausstattung mit Eigenmitteln aufgrund der ungewichteten Risiken --

(treffenderer Begriff ungewichtete Eigenmittelquote)

(Art. 87 RL 2013/36/EU; Art. 429 CRR)

$$\frac{\text{Kernkapital}}{\text{Gesamtrisiko (ungewichtet)}} \geq \text{x \%}$$

x noch nicht festgelegt;
siehe die Ankündigungen in den Begründungserwägungen 93 und 94 der CRR
Basel III: „Banks must meet a 3% leverage ratio minimum requirement at all times.“

CRD (RL 2013/36/EU), Artikel 87:

Risiko einer übermäßigen Verschuldung

(1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Institute über Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung verfügen. Indikatoren für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung sind u. a. die nach Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelte Verschuldungsquote und Inkongruenzen zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

(2) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Institute das Risiko einer übermäßigen Verschuldung präventiv in Angriff nehmen und zu diesem Zweck der potenziellen Erhöhung dieses Risikos, zu der es durch erwartete oder realisierte Verluste und der dadurch bedingten Verringerung der Eigenmittel je nach geltenden Rechnungslegungsvorschriften kommen kann, gebührend Rechnung tragen. Zu diesem Zweck müssen die Institute im Hinblick auf das Risiko einer übermäßigen Verschuldung einer Reihe unterschiedlicher Krisensituationen standhalten können.

Umsetzung in Deutschland: § 6b Abs. 2 Ziff. 13 KWG